

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta

GZ: Präs. 022348/2019/0002

BerichterstatteIn: *GR Pognier*

Graz, 13.02.2020

Wertanpassung von ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Graz

1. Anpassung des Strafrahmens in ortspolizeilichen Verordnungen

Durch die Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz Landesgesetzblatt Nr. 97/2019 wurde der gesetzliche Strafrahmen für ortspolizeiliche Verordnungen in § 42 Abs 1 Statut von Geldstrafen „bis zu 218 Euro“ auf Geldstrafen „bis zu 1.000 Euro“ angepasst.

Es wird daher vorgeschlagen, bei allen ortspolizeilichen Verordnungen die Bestimmungen an den gesetzlichen Strafrahmen anzupassen.

2. Antrag

Nach § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat für die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen zuständig. Nach § 61 Abs 1 Statut obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- a. § 4 Abs 2 Gesundheitsschutzverordnung vom 11.02.2009, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 02/2009, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs 2 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

- b. § 4 Grazer Immissionsschutzverordnung vom 02.07.1998, in der Fassung 17.01.2002, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 11/1998, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 04/2002 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

- c. § 6 Abs 1 Streumittelverordnung vom 16.09.2004, in der Fassung vom 27.02.2014, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 09/2004, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 02/2014, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs 1 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

- d. § 8 Grazer Grünanlagenverordnung vom 15.11.2007, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 02/2008, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

- e. § 7 Grazer Straßenmusikverordnung vom 05.07.2012, in der Fassung 01.10.2015, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 11/2012, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 10/2015, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

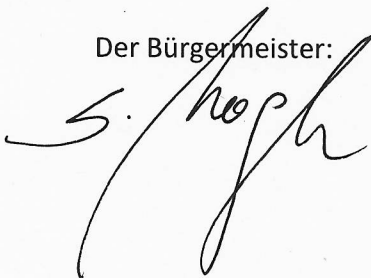
- f. § 2 Straßenreinhalteverordnung vom 07.12.1978, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 01/1979, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

Der Bearbeiter
der Präsidialabteilung

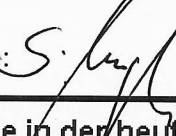
Die Präsidialvorständin:
Mag. Verena Ennemoser

Der Bürgermeister:



Die Magistratsdirektor-
Stellvertreterin:
Mag. Verena Ennemoser

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am 7.2.20

Der/Die Vorsitzende: 

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentl. ☐ nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☐ einstimmig ☒ mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

13.2.2020

Der / Die SchriftführerIn:





Signiert von	Ennemoser Verena
Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2020-02-06T16:08:33+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.